

Der Prozess gegen die „Justificatio Ducis Burgundiae“ auf der Pariser Synode 1413—1414.

Von Dr. C. KAMM.

(Fortsetzung).

Die schärfste Opposition ging von dem Normannen Ursinus Taillenande aus, der einwandte, er sei doch Ohrenzeuge der Justifikation gewesen; damals aber sei es keinem Menschen eingefallen, gegen dieselbe einschreiten zu wollen, obgleich sie ihm selbst anstössig vorgekommen sei ¹⁾; und auch später nicht, obwohl die Sache mehrmals zur Sprache gekommen. Er sei auch jetzt ganz entschieden gegen einen Prozess und bezweifle stark, dass die vorgelegten VII Sätze auch wirklich der Form nach von J. Petit behauptet worden seien.

Während wiederum manche unverzügliches Vorgehen „absque mora et sine remissione ad Curiam Romanam attenta copia magistrorum Parisiis existentium“ verlangten, zumal da doch schon verschiedene Sachen zu Paris verurteilt worden seien, ohne dass man sich viel um die Kurie bekümmert habe ²⁾, wünschten andere, — natürlich wegen der Schwierigkeit der vorliegenden Materie, — einen

¹⁾ Doch geht aus den Aussprüchen anderer Professoren mit Deutlichkeit hervor, dass man schon damals an Schritte gegen J. Petit gedacht hatte und nur aus Furcht vor seinem Beschützer davon abgesehen. Der Bischof von Nantes sagt z. B. gleich darauf, auch er sei Ohrenzeuge der Justificatio gewesen und schon damals habe er einem Prälaten gesagt, quod illas propositiones semel proponens revocaret, si viveret. Darin liegt doch deutlich ausgedrückt, dass man schon damals daran dachte, einzuschreiten, falls die Zeitumstände es gestatten würden. Damit stimmen auch die Aeusserungen der Quellen überein.

²⁾ O. o. V, 74.

längeren Termin. Zuletzt gehen die Gutachten in den fast allgemeinen Wunsch über, man möge doch cedulae mit den Assertionen verteilen und demgemäss wurde auch der Beschluss gefasst.

Bis jetzt hatten sich die Beratungen meist nur um Aeusserlichkeiten gedreht. Aber von der nächsten Versammlung an, welche am 19. Dez. stattfand, ging man endlich auf die dogmatischen und theoretischen Fragen etwas näher ein. Man hatte den Professoren zwei Fragen zur Beantwortung vorgelegt: nämlich einmal, ob die Assertionen falsch und irrig seien, und bei der Beantwortung dieser Frage musste man sich mit dem Kern der Sache eingehender befassen. Wir sehen hier von diesen theoretischen Erörterungen ab, welche wir einem der folgenden Paragraphen zuweisen. Die zweite Frage lautete: ob man sie verurteilen müsse. Das gab wieder Anlass zur Aeusserung vieler juridischer und formeller Bedenken. Gleich bei Beginn der Verhandlungen ergab sich eine kleine Störung für die schnelle Abwicklung der Beratungen, indem verschiedene der Professoren sich darüber beschwerten, dass sie keinen Zettel erhalten hätten und demgemäss sich auch nicht hätten informieren können. Vielleicht hängt dieses mit einer Intrigue von irgend einer Seite zusammen. Andere jedoch äusserten ihre Ansicht theils mündlich theils schriftlich. Für die Irrigkeit der Sätze suchten vor allem der B. v. Nantes, der Abt von St. Denis, der Mag. Gerardus Machetti die Beweise zu erbringen. Auch Gerson erörterte noch einmal die ganze Frage¹⁾. Er übergab dabei den schon erwähnten Traktat, welchen er an den Herzog von Burgund übersandt hatte, um zu beweisen, dass das Vorgehen der Universität und der Pariser Synode weder dem Frieden noch der Ehre eines Fürsten nachteilig sei. Dann liess er weitere, diesmal wörtliche Zitate aus der Justificatio folgen, welche dartun sollten, dass Petit tatsächlich die in den denunzierten Sätzen enthaltene Lehre aufgestellt habe. Zum Schluss führt er dann seine Gegengründe an. Wenn er sich, — wahrscheinlich um seine Friedensliebe zu dokumentieren, — der Angriffe gegen die Justifikation enthält und nur theologische Irrtümer angreift, so wenden sich dagegen andere, so Mag. Joh. Dacheri²⁾ und noch

¹⁾ O. o. V, 97—122.

²⁾ O. o. V, 130. Er sagt, die Assertionen seien zu verurteilen, ob sie nun von J. Petit herrühren oder nicht. Als Gründe gibt er an: 1. quia notorium

mehr der Mag. Gerardus Macheti direkt gegen jene frivole Verteidigung eines schnöden Meuchelmordes. Gerade der letztere mag den Gersonianern so recht aus dem Herzen gesprochen haben. Obwohl die Versammlung nicht einberufen ist, so führt er aus¹⁾, um über die Proposition des J. Petit zu diskutieren oder darüber, ob die Assertionen formaliter oder sententialiter in derselben enthalten sind, so haben doch einige die Frage der Justifikation angeschnitten. Das giebt Anlass, auf dieses Thema einmal einzugehen.

Der Tod ist gewiss die schwerste Strafe und das höchste Uebel, das man einem Menschen in diesem Leben zufügen kann. Wenn man also zu diesem Mittel greift, muss man auch ganz sichere, bestimmte Beweise für die Schuld des Betreffenden, den man so bestrafen, und unzweideutige, unwiderlegliche Belege für die Gültigkeit der Rechtssätze haben, auf Grund derer man vorgehen will. Man darf in einer so schwerwiegenden Sache nicht mit Verdächtigungen, Mutmassungen, probabeln Meinungen u. dergl. operieren. Wäre ein Richter so leichtsinnig und wollte das tun, so würde er sich selbst eines todeswürdigen Verbrechens schuldig machen. Dieselben Gründe, die man aber zur Rechtfertigung einer noch zu vollziehenden Tötung braucht, müssen auch vorhanden sein, wenn man eine schon vollzogene nachträglich rechtfertigen will. Wenn man also in einer solchen Rechtfertigung mit probabeln Meinungen und Ansichten kommen will, so ist das absurd und fahrlässig im höchsten Grade. In einer so wichtigen Frage darf man nicht mit dialektischen Kunststücken und sophistischen Sätzen spielen, die man wohl innerhalb der Universitätsräume vor einem gelehrten Auditorium bei einer theologischen Disputation anwenden kann. Das grosse Laienpublikum aber weiss mit solchen Dingen nichts anzufangen und nimmt jede probable Meinung für bare Münze. Wenn man nun nachträglich erklären will, Mag. J. Petit habe ja

est in ista villa et in multis locis, quod istae Propositiones fuerunt practicatae occidendo homines antequam Lex permisisset. Secunda ratio, quia omnia mala quae venerunt in isto Regno a sex annis citra, propter huiusmodi Assertiones venerunt in isto Regno et mala fuerunt continuata ob defectum condemnationis ipsarum. Tertio, quia quamdiu istae Propositiones et Assertiones stabunt in vigore, nunquam habebimus pacem in hoc Regno, imo de facili homines insurgent contra Dominos suos, imo aperietur via ad omnia facinora perpetranda etc.

¹⁾ O. o. V, 154–162.

nur probabiliter gesprochen, so entbehrt das jeder Berechtigung. Der Proponent hat damals nirgends erklärt, er spreche nur probabiliter. Er wusste ja ganz wohl, dass er ausgelacht worden wäre, wenn er behauptet hätte, der Herzog Ludwig von Orleans sei probabiliter zu Recht ermordet worden. Er musste zudem wissen, dass damals weder die Zeit noch die passende Gelegenheit war, um dergleichen Hilfsmittel der scholastischen Disputierkunst in Anwendung zu bringen.

Nicht viele von den Professoren, die ihr Gutachten abgaben, wagten so offen zu sprechen. Die Gegner hoben immer wieder hervor, die Neubelebung des alten Haders müssten für Frieden und Reich gefährlich werden. Man möge Vergangenes doch endlich ruhen lassen¹⁾. Besonders wegen der hohen Persönlichkeiten, die darin verwickelt seien. Man habe ja keine sicheren Beweise, dass die Sätze von Mag. Petit stammten, und so leichtsinnig dürfe man doch nicht mit dem Namen des Verstorbenen verfahren und den guten Ruf des Herzogs von Burgund und mit ihm die Ehre des Königshauses gefährden. Ausserdem habe man sich Formfehler zu Schulden kommen lassen, indem man Petit oder seine Erben nicht vor Gericht zitierte. Magister Wilhelm Ninguisanis verlangte sogar²⁾, man müsse den Herzog von Burgund vorladen und ihn auffordern, alles diese Sache betreffende Material der Synode mitzuteilen, was er sicher ja auch gern tun würde. Andernfalls könnte der Prozess gefährlich werden. Diese Befürchtung war bei einzelnen Professoren um so grösser, als einer derselben bekannt gab³⁾, Petit habe ihm selbst mitgeteilt, Johann habe, als er ihn zur Anfertigung der Justifikation aufforderte, ihm seinen kräftigen Schutz gegen die Anfeindungen, die er deswegen erdulden müsse, versprochen. Zwar suchte der Almosenier des Herzogs, der Rektor Joh. Löwenberg diese, auf seinen Herrn ein schlechtes Licht werfende Erklärung abzuschwächen, indem er versicherte, unter dem versprochenen Schutze seien natürlich Ketzereien nicht einbegriffen, sondern Petit habe nur wegen seiner Anhänglichkeit an den Herzog Schutz versprochen bekommen⁴⁾, aber viele aus der Versammlung mögen

¹⁾ So Mag. Petrus ad Boves V, 166 c.

²⁾ O. o. V, 176 d.

³⁾ Mag. Fistaner V, 139 d.

⁴⁾ V, 140 a. und V, 208 d. f. schliesst sich ihm Mag. Petrus Flore mit warmen Worten über die gute Gesinnung des Herzogs an.

trotzdem ihre eigene Ansicht über Johann ohne Furcht beibehalten haben. Fast allseitig wurde anerkannt, dass die Sätze in der vorliegenden Form ärgernisierend seien. Man sah auch auf der Seite der Bourguignons wohl ein, dass die Sache bei einer genauen Untersuchung virtualiter wohl an Petit hängen bleiben würde. Deswegen suchte man auf andere Weise den Prozess hinzuhalten und zu verzögern. So verlangte man, die Richter sollten feststellen, ob jemand als Kläger und Partei aufzutreten und sich zur Poena talionis zu erbiehen bereit sei ¹⁾. Man könne doch nicht glauben, dass ein Mann von so gutem Namen, solchem Ansehen und Wissen wie Jean Petit, derartige Sätze habe aufstellen können. Jedenfalls — das war die allgemeine Ansicht — bedarf der Fall noch eingehender Untersuchung, für jetzt aber müsse man von einem richterlichen Verfahren Abstand nehmen, denn nach kanonischem Rechte (in rescriptis Apostolicis) muss eine Sache erst genügend klar gelegt sein, ehe man zu einer Sentenz schreiten könne. Zu diesem Zwecke müsste auch die Dekretisten-Fakultät zu den Beratungen beigezogen werden, denn manche Fragen spielen ja auf ihr Gebiet hinüber. (Den eigentlichen Grund dieses Verlangens haben wir schon früher dargelegt). Am besten sei es aber, die Sache an die Kurie oder an das Generalkonzil ²⁾ zu verweisen.

Von den 79 anwesenden Professoren drücken sich sehr viele unklar und unbestimmt aus; gegen den Prozess sind mehr oder minder 38, davon machen 19 nicht den geringsten Hehl aus ihrer Abneigung gegen ein weiteres Verfahren. Die Abgabe der Gutachten hatte sich über mehrere Tage erstreckt ³⁾. Gleich am Ende der ersten Sitzung war die Inquisitio per testes angeordnet worden, d. h. die genaue Nachforschung, ob das dem Konzile vorliegende Manuscript der Justifikation auf J. Petit zurückgehe, und ob sich noch andere Originalhandschriften auftreiben liessen. Dieses geschah, um, wie der allseitige Wunsch war, die Identität der vorgelegten Sätze mit den Behauptungen J. Petits feststellen zu können. Die

¹⁾ Mag. Joh. Graverant V, 177 ff.

²⁾ Dasselbe warf bereits seine Schatten voraus. Anfangs November kam die Gesandtschaft, welche Sigismunds Einladung zu demselben überbrachte, in Paris an. Keiner von den Anwesenden ahnte wohl, welche Rolle der Prozess auf demselben spielen sollte.

³⁾ 19. 20. 21. 22. 28. 29. Dezember. 2. 4. 5. Januar.

Untersuchung erfolgte durch den bischöflichen Official, den Mag. Nic. de Villanova als dem einen der Promotoren, und einem Notar. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass Magister Petit seine Proposition mehreren seiner Schüler zur Abschrift übergeben und diese Kopien durchaus gebilligt und anerkannt habe ¹⁾. Eine dieser Schülerabschriften, so wurde eidlich festgestellt, war gerade die der Synode vorliegende Handschrift. Auch andere Original-Manuscripte waren noch vorhanden und ihre Einlieferung wurde in Aussicht gestellt.

Hier ist Gelegenheit geboten auf die Frage einzugehen, wie so man von den VII Assertionen, die Gerson ohne Assertor denunziert hatte, auf die Justifikation überging. Wir haben sie schon vorher gestreift. Bess führt im IV. Kapitel seiner Untersuchung aus, Gerson und seine nächsten Gesinnungsgenossen hätten von Anfang an die Tendenz gehabt, die Personenfrage auszuschalten und seien derselben auch bis zum Schlusse treugeblieben. Wir haben schon oben Gelegenheit genommen, zu bemerken, wie inkonsequent Gerson und seine Freunde gewesen, wenn sie wirklich aufrichtig diese Absicht gehabt haben. — Wenn sie dieselbe gehabt haben, — denn ich möchte aus verschiedenen Anzeichen entnehmen, dass ihre Absicht eine andere gewesen, dass es sich hier um ein Scheinmanöver handelte.

Wohl hat Gerson bei der Denunciation keinen Assertor aufgestellt, aber weder er noch seine engsten Freunde liessen sich in der Folge irgendeine Gelegenheit entschlüpfen, wo sie mit vollster Deutlichkeit auf J. Petit als Assertor hinweisen konnten ²⁾. So war es in der ersten Actio, wo Gerson ohne allen Grund mahnte, die Exemplare der Justifikation abzuliefern und selbst gleich zu Beginn der

¹⁾ — et eandem pronuntiationem ratam et gratam habebat, ut prima facie apparebat V, 214. Ueber diese inquisitio per testes, vergl. A. Coville, Bibliothèque de l'École des Chartes LXXII pag. 64 ff.

²⁾ Mag. Joh. Graverant hält ihnen dieses vor mit den Worten: forsan dicet aliquis, quod non nisi contra assertiones agere volo, non enim vellem laedere aliquam personam: stare non potest quia sicut omnes sciunt illae Assertiones Magistro Jo. Parvi imponuntur. Quo ad hoc autem de Assertionibus non est sermo nisi de illo, imo iustus coetus unus de Maioribus dixit audientibus multis (nämlich Mag. Joh. Dachery V, 129) quod Mag. J. Parvi pejora dixit quam in istis assertionibus contineantur. Et idem. Plango, inquit, tanti Principis salutem, videlicet Domini Ducis Burgundiae; ita quod ex verbis suis apparebat, quod tantus Princeps in via salutis non erat etc. — V, 178 c.

Sitzung ein solches an den Vorsitzenden übergeben wurde; so war es in der zweiten Actio, wo alle Augenblicke offen von dem *Negotium Joannis Parvi* gesprochen wurde; und in der dritten Actio, an deren Anfang Gerson wieder eine Reihe von Sätzen übergibt, die ausdrücklich als „*de verbo ad verbum Propositionis Parvi extractae*“ bezeichnet werden, sprach die ganze Welt nur von der Urheberchaft Petits¹⁾. Und sollte Gerson bis zum 19. Sept. immer noch die Absicht gehabt haben, die Frage der Person auszuschalten und erst im Verlaufe der Actio anderer Ansicht geworden sein, wenn wir sehen, dass schon an diesem Tage die *Inquisitio per testes* angeordnet, also die Justifikation in den Mittelpunkt der Verhandlung gerückt wurde? Und wie unklug müsste Gerson gewesen sein, wenn er wirklich diese Idee gehabt. Gesetzt, man hätte die Personalfrage ausgeschaltet, was hätte man dann vom Standpunkte der Patrioten aus erreicht gehabt? Es wäre nur Stückwerk gewesen — man hätte die ganze Sache nur verschlimmert, dann hätten die Bourguignons triumphierend gesagt: „Seht, die in der Justifikation enthaltenen Sätze hat man nicht anzugreifen gewagt, also sind sie richtig!“ Das konnte man um so leichter tun, weil Gerson anfänglich seine Sätze nicht wörtlich ausgezogen hatte, und die Gegner deswegen auch immer ihre Identität wegleugneten.

Warum aber griff er dann nicht offen J. Petit und sein Werk an? Er sah nur zu gut voraus, welchen Widerstand er dabei finden würde, und da war es doch zu gefährlich, einen Assertor namhaft zu machen, weil er sich dann zur Partei aufwerfen, als Kläger auftreten, und sich zur *poena talionis* — wie es ja in der dritten Actio auch gefordert wurde — bereit erklären musste. Das war aber, zumal er bei den Verhandlungen in der Universität gesehen hatte, welche starke Gegnerschaft ihm gegenüber stand, doch zu riskant. Unterlag er, dann war nicht nur das Uebel grösser,

¹⁾ Vergl. Mag. Joh. Broust V, 181 d — *quia prima Propositio est publica tamquam asserta vel elicita ex dictis Magistri Joh. Parvi: et licet non est hoc expresse dictum; tamen quia aequaliter ibidem ponit, tum satis assertum est ipsam elicitam ex dictis Mag. J. Parvi. Scandalum passivum quia communis fama est. Secundum, quia omnis populus credit quod illa fuit Propositio Mag. J. Parvi.*

Und Mag. Jak. Joyanne V, 187 a. . . . *quod non est dubium, quod ex earum condemnatione fama communis vulgare tenet et reputat propositionem Mag. J. P. esse damnatam.*

sondern er auch unmöglich gemacht. Nannte er aber keinen Assertor, sondern liess nur die VII Ass. verurteilen, die vielleicht auch darum absichtlich nicht wörtlich ausgezogen worden ¹⁾, dann konnte er nach verkündeter Sentenz auftreten und sagen: „Diese VII Sätze sind aus der Justifikation entnommen, sie sind als Ketzereien verurteilt, also ist die Quelle ebenfalls der Ketzerei verdächtig“. Dann erst konnte er mit Sicherheit gegen das Machwerk Petits vorgehen, zumal unter den VII von ihm denunzierten Sätzen einer die Hauptproposition, die andern aber die Beweise enthielten, auf welche jene aufgebaut wurde. Waren die VII urheberlosen Sätze verurteilt, dann blieb der Synode nichts anderes übrig, als auch ihre Quelle zu verurteilen.

Aber Gerson hatte es gar nicht notwendig, wegen derselben einen neuen Prozess anzustrengen. Er konnte ganz ruhig sagen: mit den VII Ass. ist eo ipso die Justifikation verurteilt. Zwar ist sie und ihr Verfasser nicht namentlich genannt, aber während des Prozesses wurden beide immer erwähnt, und in den Prozessakten aufgezeichnet, woher die verurteilten Propositionen stammten. Damit wäre es auch zu erklären, warum gerade Gerson und seine intimsten Freunde es nicht vermieden haben, immer wieder auf die Justifikation hinzuweisen; offiziell in der Anklage und dem Urteil sollten Namen vermieden werden, aber trotzdem sollte jeder deutlich und klar wissen, um was es sich eigentlich handelte. Dabei hatte man noch den nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass man den Herzog von Burgund nicht so schwer beleidigte, wie es durch Namensnennung geschehen wäre, und das konnte für den Fall, dass jener die politische Oberhand gewann, nur vor Vorteil sein. Zugleich gab man ihm Gelegenheit, sich auf gute Art von der Lehre des J. Petit loszusagen.

Dass dieses wirklich die Absicht Gersons sein konnte, wird dadurch wahrscheinlich gemacht, dass man ihm zu jener Zeit diese Pläne auch wirklich auf den Kopf zusagte. Mag. Joh. Löwenberg führte nämlich aus ²⁾: Ihm schein e es, man wolle hier sehr so-

¹⁾ Diese Nichtwörtlichkeit erklärt sich aber vielleicht auch daraus, dass es mehrere Fassungen der Justificatio gab, was ich schon vorher vermutete, bevor A. Coville in der zitierten Abhandlung mir die Gewissheit brachte.

²⁾ — V, 200 a. Item etc. — et videtur sibi cum correctione omni quod hic proceditur sophisticè, nec proponitur totus syllogismus; statim quis perciperet

phistisch verfahren, indem man nicht mit dem ganzen Syllogismus herausrücke, den man zu bilden vorhabe. Den Obersatz habe man jetzt zwar vorgebracht, aber damit ist noch nicht alles fertig. Den Untersatz sage man deshalb jetzt noch nicht, damit nicht manche Leute kopfscheu gemacht würden. Er wolle zwar annehmen, der Kanzler habe es wirklich ehrlich gemeint, wenn er sagte, er wolle nicht weiter gehen, aber viele sind anderer Meinung und behaupten, wenn man den trügerischen Obersatz durchgesetzt, dann kommt das dicke Ende im Untersatz nach und dann ist das Unheil fertig. Damit will er sagen, man beabsichtige folgenden Syllogismus zu bilden: Obersatz: die VII Ass. sind als Ketzerei verurteilt; Untersatz: sie stammen aber aus der Justifikation, also Schluss: Die Justifikation ist als Ketzerei zu verurteilen. Und zugleich hebt der burgundische Almosenier noch einen anderen Vorteil hervor, welche die Gersonianer durch die vorläufige Unpersönlichkeit des Prozesses hatten. Der H. v. B. konnte sich nicht einmischen und brauchte auch nicht zitiert zu werden. Man wird einwenden, die Art des Vorgehens passe aber gar nicht zu dem Charakter Gersons. Ich glaube, Gerson war es ernst mit der Versicherung, der Prozess geschehe niemanden zu leide und er dringe nicht auf Bestrafung. Rache oder Strafe, persönliche Demütigung eines Gegners lag ihm wirklich fern; nur insoweit, als die Personen mit dem in Konflikt kamen, was er für das Beste Frankreichs erkannt, mussten sie sich seinen operativen Eingriff gefallen lassen. Ein wenig huldigte auch er sicher dem Grundsatz:

falsitatem considerationis (?); sed hic, ut videtur, servatur una cautela et ex hoc aliqui possent arguere Concilium: nam proposita est illa major, nec est finis; nam si totus syllogismus fuisset propositus tamen aliter deliberaret.

Et credit quod Dominus Cancellarius habuit justum propositum, eo quod non intendebat ulterius procedere: sed quia multi dicunt quod hoc habito, procedatur ad Minorem et inferre considerationem ex quibus multa mala possunt evenire. Nam aliqui quorum honor tangitur in ista materia, nunquam habuerunt opportunitatem loquendi et servandi honorem suum; puta Dominus Burgundiae etc.

Damit stimmt überein, was 378 steht, wo Gerson auch beschuldigt wird, er habe nur immer zum Schein behauptet, er wolle niemand angreifen, aber vulpinose oculos eo clarius videntium excoecare sicut experientia, quae rerum magister exstitit, longe magis edocuit. Denn nachdem das Urteil gefällt, habe er dafür gesorgt, dass der Name des Herzogs von Burgund damit in Zusammenhang gebracht werde. — Das ist nun sicher übertrieben, aber ein Körnchen Wahrheit wird schon dabei sein.

„Der Zweck heiligt die Mittel“, wenn auch vielleicht unbewusst. Bess selbst hat ja ein Wort Karl Müllers hervorgehoben¹⁾, das da lautet: „Niemals hat die Theorie das Handeln weniger beeinflusst als damals“ und weiter sagt er „es sei für die Forschung auf diesem Gebiete eine der ersten Forderungen, die wirklich treibenden praktischen Motive aufzudecken“. Nun, diese Motive liegen doch hier auf der Hand. Gerson musste, um seinen praktischen Zweck zu erreichen, eben eine Zeit lang mit verdeckten Karten spielen, bis der Zeitpunkt günstig war, sie aufzudecken. Allein sein Plan scheiterte. Die Schuld daran trugen alle drei beteiligten Faktoren, die Patrioten durch ihre Unvorsichtigkeit, die Bourguignons durch ihr Interesse, den Einfluss des H. v. B. geltend zu machen, und die Armagnacs durch ihren Eifer, ihre Gegner zu verketzern.

Dazu kamen noch andere Gründe. Während der bisherigen Verhandlungen wurde einmal die Kompetenz des Pariser Bischofs zur Verurteilung der Ass. davon abhängig gemacht, dass dieselben von jemand in seiner Diözese formaliter oder virtualiter aufgestellt worden seien. Also musste der Assertor genannt werden, zumal da man wieder von anderer Seite das Verfahren von seiner Notorietät abhängig machte, da man doch nicht immer alle Irrtümer verurteilen könne, die irgend einmal in der Welt aufgestellt worden²⁾.

Weniger der Umstand, dass man die Identität der VII Sätze anzweifelte — das hätte ja den Gersonianern nur recht sein müssen, wenn sie wirklich die Personenfragen ausschalten wollten, — bewog die Gerichtsleitung und die Anhänger Gersons die Angriffsfront zu wechseln, sondern nachdem sie bemerkten, dass ihr Spiel durchschaut war, und die Gegner nun doch einmal den Kampf als gegen die Justifikation gerichtet erkannt hatten, hatten sie allen Anlass, auch ihrerseits die Waffen zu wechseln. Jetzt brauchte man nicht mehr die scheinbar harmlosen Sätze ins Feld zu führen, sondern man konnte offen all die Ungeheuerlichkeiten an den Pranger stellen, welche Petit behauptet hatte; nicht mehr gegen Nebensächlichkeiten richtete sich der Angriff, sondern man ging auf den Kern der Sache ein. Dass aber Gerson über diese Notwendigkeit schon am 19. Dez. unterrichtet war, das geht neben der Untersuchung über

¹⁾ A. a. O. pag. 19.

²⁾ Wir werden ähnliches auf dem Konstanzer Konzile bemerken.

das Originalmanuscript auch daraus hervor, dass er in dem schon erwähnten Zettel mit den wortgetreuen Zitaten selbst den ersten offenen Ansturm gegen die Justifikation unternimmt.

§ 3.

Der Kampf um die Justifikation.

Bevor wir auf die weitere innere Entwicklung des Prozesses eingehen, müssen wir uns zuerst etwas mit der äusseren politischen Lage beschäftigen. Diese hatte seit den Tagen, da der Dauphin auf Drängen seiner neuen Freunde, der Armagnacs, jene kgl. „litterae patentes“ erlassen, durch welche die Synode angeordnet wurde, einen neuen Umschwung erfahren. Wie zuerst der Herrschaft des Burgunders war der Dauphin bereits der Bevormundung durch die sich immer übermütiger geberdenden Orleans überdrüssig geworden. Es kam zum offenen Zwiste, als man auf Anraten der den Orleans ergebenden Königin vier seiner Edelleute als verkappte Bourguignons wider seinen Willen verhaftete. Im ersten Zorne wollte der Thronfolger das Volk von Paris, das er doch selbst zu entwaffnen geholfen hatte, zu seiner Verteidigung aufrufen. Schliesslich liess er sich aber durch Zureden seiner Mutter wieder beruhigen, jedoch nur scheinbar. Denn anstatt an die waffenlose, ohnmächtige Pariser Bevölkerung wandte er sich heimlich an seinen Schwiegervater und Gegner, den Herzog von Burgund, dem er am 4., 13. und 23. Dezember die Aufforderung zukommen liess, eiligst zu seiner Befreiung vom Joche der Armagnacs auf die Hauptstadt loszurücken. Johann ohne Furcht ergriff mit beiden Händen die Gelegenheit, unter dem Scheine legitimen Vorgehens gegen seine Feinde loszuschlagen und sich die alte Machtstellung wieder zu erringen.

So zog er in Eilmärschen heran¹⁾, aber unterwegs trafen ihn kgl. Briefe, welche alle seine militärischen Operationen verboten und in welchen der Dauphin ihn, — ob aus freien Stücken oder unter dem Drucke der herrschenden Partei, sei dahingestellt, —

¹⁾ Unterwegs erliess er überall Proklamationen, in welchen es unter anderm heisst: le duc d'Aquitaine nous a fait sçavoir que après plusieurs excez et despits à luy fait à son desplaisir, il estoit tenu au Louvre comme prisonnier à Pont levé audit chastel du Louvre. Monstrelet I 114.

vollständig desavouierte¹⁾. Das konnte allerdings den Herzog nicht aufhalten noch auch beirren, es lag doch zu nahe, dass er sich die plötzliche Gesinnesänderung für erzwungen erklären musste. Das künftige Benehmen des Dauphin zeigte allerdings wenig Einverständnis mit den Plänen seines Schwiegervaters, sei es nun, dass ihm bei ruhiger Ueberlegung die Herrschaft der Armagnacs, die zudem seinen eigenen Leidenschaften fröhnten, doch noch erträglicher schien, als das Joch des übermächtigen und ehrgeizigen Herzogs, oder sei es, dass sein Hilfesuch von vornherein nur als Schreckmittel für seine übermütige Umgebung dienen sollte und nun nach Erreichung dieses Zweckes von ihm verleugnet wurde. Jedenfalls zeigte die Sprache seiner späteren Erlasse nicht das geringste Entgegenkommen für den Mann, der doch angeblich zu seiner Befreiung heranzog²⁾. Der kümmerte sich allerdings auch nicht viel darum. Es war ihm genug, dass er einen Grund zum Losschlagen hatte und die Bevölkerung des Landes durch die Briefe des Dauphin von seinem Rechte überzeugen und so auf seine Seite ziehen konnte.

Am 7. Februar langte er vor der Hauptstadt an und schlug sein Hauptquartier in St. Denis auf. Von dort aus suchte er mehrmals mit dem König, dem Dauphin, den Machthabern und dem Volke von Paris in Verbindung zu treten. Aber seine Herolde mussten immer, ohne dass man ihnen nur Gehör schenkte, unverrichteter Sache wieder abziehen. Seine hauptsächliche Hoffnung war auf eine plötzliche Erhebung des Parises Volkes gerichtet. In dieser Intention erliess er am 11. Februar eine Proklamation an die Bevölkerung. Aber seine Erwartungen wurden getäuscht. Die Armagnacs waren zu wachsam, und der König, der am 13. Februar wieder periodisch gesund geworden, trat vollständig auf ihre Seite. Nachdem der Herzog vergebens fast den ganzen Februar

¹⁾ Monstrelet, *ibidem* — et que pour avoir couleur de faire le dict mandement vous feistes est faictes publier de par nous par vos lettres que nous vous avons mandé de venir à nous à tout grand puissance: laquelle chose nous n'avons pas fait ne pensé.

²⁾ Vergl. den Kgl. Erlass vom 17. Febr. 14. (Monstrelet I, 117) — comment ledict D. de B. avoit et vouloit seduire le peuple contre le Roy — nous — avons gouverné et gouvernons paisiblement et franchement sans contradiction et sans empement, ce que faire n'avons peu depuis l'horrible et detestable homicide perpetré et commis per ledit D. de B.

vor den Toren von Paris gelagert, zog er am Ende des Monates in seine Erblände zurück und liess seine Wut über das missglückte Unternehmen in zahlreichen Raubzügen an den kgl. Grenzgebieten aus.

Dieses sind die äusseren, politischen Ereignisse während des zweiten Teiles der Pariser Synode. Man kann ihren Einfluss deutlich an dem Gange des Prozesses beobachten. Solange der Burgunder heranrückte und drohend vor den Toren der Stadt stand, hatten die Bedenklichen und Unentschlossenen im Verein mit den Bourguignons die Oberhand. Die Leitung des Prozesses wagte keinen kühnen und raschen Abschluss zu machen. Ja, man trat sogar am 8. Januar durch eine Gesandtschaft mit dem Burgunder in Beziehung und suchte ihn davon zu überzeugen, dass das Vorgehen der Synode nicht gegen ihn gerichtet sei. Das schien um so notwendiger, als sich der Herzog brieflich mit seinen Beschwerden an die Universität gewandt hatte. Dieser Schritt war ganz dazu angetan, Uneinigkeiten in der Universität selbst zu säen. Als nämlich der Brief des H. in der allgemeinen Versammlung verlesen worden, und die einzelnen Korporationen sich zur gesonderten Beratung zurückgezogen hatten, ergab sich, dass die Dekretisten-Fakultät und die pikardische (jedenfalls auch die normannische) Nation vollständig auf Seiten des Burgunders stand. Die dekretistische Fakultät erklärte in ihrem Antwortschreiben¹⁾ an den Herzog sich bereit, vor dem Könige und dem Dauphin die Sache desselben energisch vertreten zu wollen. Sie will veranlassen, dass künftig keine Reden mehr gehalten werden, welche dem Volke Aergernis geben und den Frieden stören könnten, d. h. über die Justifikation. Sie erklärte ferner, sie habe das Vorgehen Gersons niemals gebilligt; dem Glaubensprozesse an und für sich wolle man nichts in den Weg legen, aber mit der Art und Weise der Verhandlung sei man nicht einverstanden, weil diese nur zu Hader und Streit führen müsse. Daher lege sie, so weit sie es vermöge, dem Kanzler und seinen Anhängern unter der Strafe der Privation Schweigen auf und verbiete denselben, weiter in der Prozesssache vorzugehen. Wenn ihr Siegel unter das neulich von der Universität an die Städte erlassene Schreiben gekommen sei, so sei das

¹⁾ O. o. V, 372.

ohne Ermächtigung der Fakultät geschehen. In ähnlichem Sinne äusserte sich die pikardische Nation in einem an die Vorsitzenden der Synode gerichteten Schreiben ¹⁾ vom 5. Januar. Vor allem wundert sie sich darüber, dass Gerson zugleich Ankläger, Zeuge und in gewissem Sinne durch sein Stimmrecht auch Richter sei. Das scheint ihr jeder Rechtsordnung zuwider, und man müsse das für die Zukunft verbieten.

So waren 2 Körperschaften der Universität feindlich gegen Gerson aufgetreten. Aber trotz allen ihren Bemühungen konnten sie zu ihrem grossen Verdrusse doch keinen entscheidenden Einfluss auf den Prozessgang erlangen ²⁾.

Solange also der Herzog vor den Toren von Paris stand, wollte der Prozess keinen Fortschritt machen. Kaum aber hatte er der Hauptstadt den Rücken gewandt, so eilte das Verfahren in raschen Schritten seinem Ende zu. Verfolgen wir es jetzt vom Abschlusse der dritten Actio an weiter.

Am 5. Januar 1414 hatte die letzte Sitzung derselben stattgefunden. An ihrem Schlusse war vom bischöfl. Official der Versammlung mitgeteilt worden, die Richter, d. h. der Bischof und der Inquisitor, seien nicht gewillt über die Angelegenheit weiter in öffentlichen Plenarsitzungen zu tagen, bis ihnen durch die Professoren über die weitere Verhandlungsweise ein Vorschlag unterbreitet würde. Jedoch seien auch fernerhin die Meinungsäusserungen eines jeden willkommen. Es stünde ferner jedem noch frei, an seinem bereits gegebenen Gutachten Aenderungen vorzunehmen. Aus dem, was bis jetzt vorgebracht worden, müsste man entnehmen, dass die Mehrzahl die VII Ass. für irrig und zu verurteilen erachte. Da es aber den Richtern auch zu Ohren gekommen sei, dass man die Identität der denunzierten Sätze mit den Aussprüchen J. Petits in Zweifel ziehe, so wolle man eine Kommission einsetzen zur Prüfung der Authentizität der dem Konzile vorliegenden Sätze. Zu diesem Zwecke schlug der Official 16 der anwesenden Professoren vor. Unter diesen befanden sich zwar die entschiedensten

¹⁾ O. o. V, 377.

²⁾ Doch scheinen, wie aus V, 405 hervorgeht, die Dekretisten allerdings einen Tag zur Gutachtenäusserung bekommen zu haben. Indessen deutet die Stelle auch daraufhin, dass ihnen nicht genügend Zeit zur Vorbereitung gewährt wurde.

Verfechter der burgundischen Partei, aber sie standen einer Mehrheit von 10 Gegnern gegenüber. Gerson befand sich nicht unter den letzteren, wahrscheinlich hatte hier das obenerwähnte Schreiben der pikardischen Nation, welches deren Prokurator verlesen liess, doch etwas gewirkt; dagegen gehörte sein intimster Freund Benoît Gentien zu den 16 Auserwählten. Ferner hatten die Richter beschlossen, — bei dem bedrohlichen Zug des Burgunders gegen Paris und seinem Schreiben an die Dekretisten-Fakultät begreift man sehr wohl warum, — den Herzog Johann ohne Furcht durch einen Gesandten, der von der Kommission zu ernennen war, von den Absichten der Synode zu unterrichten, wie wir schon erwähnt haben ¹⁾. In der im Anschluss an diese Vorschläge sich entspinrenden Diskussion verlangten einige der Professoren, man möge doch auch den Dauphin informieren, da man behauptete, er sei über die Sache falsch berichtet. An diese Aufforderung knüpfte sich eine kleine Controverse. Der Vorsteher von St. Germain warnte, man möchte sich in Acht nehmen; allzuvielen Veröffentlichungen könne nur schädlich sein. Mag. Joh. de Dulcimenillo hingegen meinte, der Dauphin sei zuerst vertraulich und später dann offiziell zu unterrichten. Obwohl auf die Frage der Deputiertenwahl wenig eingegangen worden war, beschlossen die Richter doch die Vorschlagsliste für genehmigt zu erklären. Damit schloss die Actio III, und es begann die Tätigkeit der Kommission, welche in der vierten Aktion zusammengefasst wird. Zu den Aufgaben der Deputierten gehörte vor allem die Feststellung der Identität der VII Assertionen. Das war gar nicht so einfach, da Gerson dieselben nicht immer wörtlich, — warum haben wir schon erwähnt, — sondern manchmal nur virtualiter d. h. dem Sinne nach aus der Justifikation ausgezogen hatte. Vor allem die erste Ass. machte viele Schwierigkeiten, weil sie aus der 1. 3. 5. u. 7. Veritas kombiniert war. Ferner hat er dadurch, dass er die Sätze aus dem Zusammenhang herausgerissen, manchen derselben eine Schärfe gegeben, die im Zusammenhang nicht so hervortrat. Darum ist es begreiflich, dass seine Gegner immer wieder, und später noch auf dem Konstanzer Konzil, betonten, die VII Ass. seien gar nicht von J. Petit behauptet worden, sondern Gerson

¹⁾ — V, 218. — ad obstruendum ora sinistre loquentium de Dominis Judicibus et de illis de Concilio.

habe sie selbst erfunden, um jenem etwas anhängen zu können. Eine sehr grosse Schwierigkeit bestand auch darin, dass man über den authentischen Text der Proposition des Burgundischen Advokaten nicht sicher war ¹⁾. Schon bei der Uebertragung vom franz. Urtext in die lateinische Gelehrtensprache mögen kleine Abweichungen vorgekommen, und im Laufe der Zeit und der Ueberlieferung mag auch sonst noch manche Veränderung vorgenommen worden sein. Darum war die zweite Aufgabe der Deputation die, an der Hand der vorliegenden Exemplare und vor allem der durch die *inquisitio per testes* bestätigten, die Authentizität festzustellen. Es geschah dies durch Vergleichung der Quaterni, welche die Proposition enthielten. So konnte man etwaige Abweichungen feststellen und nach der besser belegten Lesart ändern.

Als dritte Aufgabe endlich war der Kommission die Untersuchung der Justifikation auf etwaige andere Irrtümer gestellt worden. Damit war die Impersonalität des Verfahrens vollständig aufgegeben worden, denn nun handelte es sich in Zukunft auch offiziell nicht mehr um Sätze, die ohne Angabe des Urhebers und der Quelle denunziert worden, sondern die aus der Rechtfertigung des Herzogs von Burgund durch J. Petit von den Deputierten in offiziellem Auftrage zur Verhandlung gestellten Sätze wurden verurteilt oder gebilligt.

Die Kommission versammelte sich zum ersten Mal, wenn auch nicht vollzählig, am 8. Januar. Man einigte sich zunächst über die Person und die Instruktion des Gesandten, welcher an den Burgunder abgehen sollte. Die Wahl fiel auf den Dominikaner Petrus Flore, welcher schon in der dritten Session für eine Verständigung mit dem Burgunder gesprochen hatte ²⁾. Seiner Instruktion zufolge sollte er dem Herzoge die Versicherung ihrer Ergebenheit von seiten seiner Auftraggeber überbringen und ihm die näheren

¹⁾ Ganz sicher stand das auch später nicht fest, und so kommt es vor, dass von beiden Seiten Sätze zitiert werden, von denen es zweifelhaft ist, ob sie in der *Justificatio* enthalten sind. Vgl. auch II, 323 b. *Quis praeterea nescit potuisse propositiones plures et varias scriptas fuisse pro eadem conclusione justificanda, immo et sic actum esse bis aut ter forsitan inveniretur testimonio fide digno etc.* Auf die Ausführungen A. Covilles wurde schon hingewiesen.

²⁾ — V, 208.

Umstände der Veranlassung usw. der Pariser Synode auseinandersetzen. Vor allem sollte er ihn überzeugen, dass man von den lautersten Absichten dabei geleitet werde, und dass die Versammlung sich auf das würdigste benehme. Alles werde allein zur Ehre des Glaubens unternommen, mit der peinlichsten Genauigkeit und ohne die Absicht, irgend jemanden dadurch zu nahe treten zu wollen. Endlich sollte er ihm beteuern, man habe den Prozess überhaupt nur der Gewissensruhe des Königs und des Friedens wegen aufgenommen. Wenn er das nicht glauben wolle, so möge er sich selbst davon überzeugen.

Nachdem dieser Punkt erledigt, wurden den Deputierten 11 Exemplare der Justifikation übergeben, damit sie die Untersuchung der Authentizität aufnehmen könnten, welche sich über mehrere Tage erstreckte. Am 12. Januar, dem nächsten festgesetzten Termine, entschuldigten sie sich allerdings, sie hätten nicht genügend Zeit zur Vorbereitung gehabt, und am 15. des Monates liessen sie die Richter überhaupt vergebens auf ihr Erscheinen warten.

(Schluss folgt).